



## Medieninformation Nr. 379 vom 25.07.2008

### Geschäftsreiseflugverkehr Oberpfaffenhofen Regierung genehmigt Antrag EDMO nur unter Einschränkungen

Den Antrag der EDMO-Flugbetrieb GmbH (EDMO) auf Erweiterung der Nutzung des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen für den qualifizierten Geschäftsreiseflugverkehr hat die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern nur unter erheblichen Einschränkungen genehmigt. Damit hat das Luftamt Südbayern in seiner heutigen luftrechtlichen Änderungsgenehmigung zentralen Einwendungen Rechnung getragen. Zudem hat es so vor allem sichergestellt, dass sich der Status des Sonderflughafens nicht verändert und die Interessen der Anwohner auf möglichst wenig Lärmauswirkungen in zumutbarer Weise gewahrt bleiben. Deswegen dürfen

- an Sonn- und Feiertagen wie bisher höchstens 200 Flugbewegungen im Jahr stattfinden, wovon allerdings die örtliche Luftsportfluggruppe aufgrund früherer Regelung nicht erfasst ist. Das sind rechnerisch drei pro Sonn- und Feiertag, die zudem besonders leise sein müssen.
- höchstens 9.725 Flugbewegungen jährlich im Rahmen des neu genehmigten qualifizierten Geschäftsreiseverkehrs erfolgen. Das sind rechnerisch rund 32 pro Werktag. Die im Geschäftsreiseflugverkehr eingesetzten Luftfahrzeuge müssen bestimmte Lärmschutzanforderungen einhalten.

Beim qualifizierten Geschäftsreiseflugverkehr handelt es sich um Flugzeuge zwischen 2 und 25 Tonnen sowie um einzelne ausdrücklich genannte größere Flugzeugmuster, die im Instrumentenflugverkehr den Flughafen anfliegen dürfen – und das im Rahmen der bisherigen Genehmigungen auch schon durften. Hinzu kommen Hubschrauberflüge im Sichtflugbetrieb mit Hubschraubern bis 5 Tonnen. Charter- oder Linienflugverkehr ist ausgeschlossen. Nicht genehmigt wurden auch Rundflüge sowie Hubschrauberflüge im Geschäftsreiseverkehr an Sonn- und Feiertagen.

Regelmäßiges Betriebsende ist um 21.00 Uhr mit einer Verspätungsregelung für unvorhersehbare Verzögerungen bis 22.00 Uhr. Damit hat das Luftamt in seiner Entscheidung auch die Voraussetzungen für Betriebszeitüberschreitungen festgelegt. Neben aktiven Lärmbegrenzungsmaßnahmen hat das Luftamt auch passive Lärmschutzmaßnahmen festgelegt. Ab Erreichen eines Dauerschall-

Pressesprecher:  
Heinrich Schuster

Dienstgebäude:  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
U4/U5 Haltestelle Lehel

☎ Telefon:  
(089) 2176-2841  
(089) 2176-0

Telefax:  
(089) 2176-2689

E-Mail:  
presse@reg-ob.bayern.de  
Internet:  
<http://www.regierung-oberbayern.de>

pegels von 60 dB (A) hat der Flughafenbetreiber passiven Schallschutz in Form von Lüftern zu gewähren. Ab Erreichen eines Dauerschallpegels von 62 dB (A) haben die Betroffenen Anspruch auf Gewährung einer Außenwohnbereichsentschädigung zum Ausgleich der lärmbedingten Beeinträchtigung der Freiflächen (Balkon, Terrasse etc.) sowie ggf. Einbau von Schallschutzfenstern.

Auf über einhundredsiebenzig Seiten hat das Luftamt Südbayern den Antrag der EDMO und die Äußerungen von 13 Behörden und Trägern öffentlicher Belange, 9 Gemeinden und 2 Landkreisen sowie von fast 9000 Privatpersonen geprüft und abgewogen. Die letzten gutachtlichen Stellungnahmen und Äußerungen haben das Luftamt in diesem umfangreichen, nun seit fast zwei Jahren andauernden Verfahren, erst in diesem Monat erreicht. Einen wesentlichen Schwerpunkt des damit entscheidungsreifen Antragsverfahrens bildete die Ermittlung und Bewertung der Lärmauswirkungen. Mit seiner Entscheidung hat das Luftamt einen sachgerechten Ausgleich zwischen den verkehrlichen Bedürfnissen der Geschäftsfliegerei und den wirtschaftlichen Interessen des Flughafenbetreibers einerseits und den Ruhebedürfnissen der betroffenen Bevölkerung andererseits getroffen.

Der Bescheid der Regierung liegt in der Zeit vom 25. August bis einschließlich 08. September in den Gemeinden Gauting, Gilching, Weßling, Germering, Eichenau, Alling, Puchheim, Seefeld und Andechs, denen die Änderungsgenehmigung heute Morgen als erstes zugestellt wurde, öffentlich zur Einsicht aus und ist sofort vollziehbar. Klagen gegen die Genehmigung müssten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben werden.

Der Bescheid wird noch heute auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter [www.regierung.oberbayern.bayern.de](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de) veröffentlicht.